

Ersetzt:

GE 65-40 Reglement für den Thea Tanner Züst-Fonds vom 3. Mai 2010

Reglement für den Thea Tanner-Züst Fonds

I. Geschichtliches

1. Mit der Stiftungsurkunde vom 9. Mai 1973 errichtete Frau Thea Tanner-Züst, St. Gallen, unter dem Namen „Stiftung Thea Tanner-Züst“ eine kirchliche Stiftung mit dem Zweck „die Tätigkeit und die Entwicklung des ‚Seminars für Evangelische Erwachsenenbildung‘ [abgekürzt SELS] durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und durch finanzielle Hilfe zu erleichtern, solange die Aufgabe des Seminars nach seinem Glaubensbekenntnis erfüllt wird.“
2. Nach dem Ableben des Gründers und langjährigen Leiters des SELS löste sich dieses am 28. November 2008 auf, wobei sowohl Aktivitäten wie Finanzen an die Bibelgesellschaft Ostschweiz übertragen wurden. Damit war der Stiftungszweck der Stiftung Thea Tanner-Züst erfüllt, und deren Stiftungsrat beschloss am 10. Februar 2010 gestützt auf Art. 6 der Stiftungsurkunde die Auflösung der Stiftung unter Überweisung des verbliebenen Stiftungskapitals an den vom Kirchenrat zu diesem Zweck neu errichteten kantonalkirchlichen Thea Tanner-Züst Fonds.
3. Der Kirchenrat verpflichtete sich mit der Kapitalübernahme zur Mittelverwendung im Sinne von Art. 6 der Stiftungsurkunde [„... einer andern evangelischen Aufgabe, die dieselben Grundlagen (Apostolisches Glaubensbekenntnis) und dieselben oder ähnliche Ziele hat, zur Verfügung zu stellen“], interpretiert als „Unterstützung der evangelischen Erwachsenenbildung (Glaubens-, Theologie- und Bibelkurse) auf der Grundlage des Apostolischen Glaubensbekenntnisses“. Zudem sollten vom Fondskapital CHF 150'000 der Bibelgesellschaft Ostschweiz zugewandt werden.

II. Mittelverwendung

4. Der Thea Tanner-Züst Fonds subventioniert evangelische Bibel-, Theologie- und Glaubenskurse von St. Galler Kirchgemeinden, kantonalkirchlichen Arbeitsstellen und von Drittanbietern auf der Grundlage des Apostolischen Glaubensbekenntnisses.
5. Die Subventionsentscheide werden von der kirchenrätlichen Kommission kirchliche Erwachsenenbildung (EBK) getroffen. Sie legt die zu einer fachgerechten Beurteilung der eingehenden Gesuche notwendigen Kriterien und objektiven Kennzahlen fest.
6. Die Zentralkasse verzinst das Fondskapital nach den kantonalkirchlichen Verzinsungsansätzen. Dem Fonds werden keine Fonds- oder Subventionsverwaltungsgebühren belastet.
7. Neben dem Fondsertrag wird auch das Fondskapital zur Kurssubventionierung beigezogen. Die jährliche maximale Fondsentnahme wird so festgelegt, dass der Fonds bis deutlich über das Jahr 2025 hinaus Bestand hat.

III. Übergangsbestimmungen

8. Die Bibelgesellschaft Ostschweiz erhält für ihre Arbeit in der Zeitspanne vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014 aus den Fondsmitteln einen Pauschalbetrag von insgesamt CHF 150'000, den sie bei der Kantonalkirche jederzeit nach eigenem Gutdünken in Teilbezügen abrufen kann. Diese Auszahlungen erfolgen unabhängig von EBK-Kriterien oder -Berichtserfordernissen. Bis 31. Dezember 2014 von der Bibelgesellschaft nicht bezogene Gelder verfallen und verbleiben im Fonds Thea Tanner-Züst.
9. Ab 1. Januar 2015 hat die Bibelgesellschaft Ostschweiz das Recht, wie andere Drittanbietende Anträge an den Fonds zu stellen. Sie kann mit einer weiteren Unterstützung durch den Fonds rechnen, wenn sie dessen Bedingungen erfüllt. Die EBK konsultiert bei der erstmaligen Formulierung ihrer Kriterien und Kennzahlen die Bibelgesellschaft Ostschweiz.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 3. Mai 2010 und tritt nach Genehmigung durch den Kirchenrat auf 1. Mai 2020 in Kraft.

27. April 2020

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet